



Angern – Mannersdorf – Ollersdorf – Stillfried / Grub

---

## PROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Angern an der March am 10.06.2015 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Angern.

Die Einladung erfolgte mit E-Mail und Zustellung am 05.03.2015.

Beginn: 19:03 Uhr

Ende: 20:01 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister Robert Meißl

Vizebgm. Günter Brunner

GGR Ernst Hahn

GGR Norbert Brei

GR Rene Zonschits

GR Christian Kalenda

GR Peter Schattovich

GR Wolfgang Kralok

GR Ralf Staringer

GR Erich Nadrag (ab Punkt 2 der TO.)

GR Franz Schmid

GR Gerald Geissler

GR Josef Kaspr

GR Karl Janak

GR Johannes Tuchny

GR Andreas Srba

GR Alexander Schreivogl

Entschuldigt waren: GGR Wilhelm Lobner, GGR Rudolf Szlama, GR Siegfried Prohaska, GR Rudolf Srba, GR Norbert Haider und GR Michael Trenz

Das Sitzungsprotokoll führte GR AL Rene Zonschits.

Herr Bürgermeister Robert Meißl führt den Vorsitz und stellt fest, dass die Sitzung aufgrund der Anwesenheit vorerst 16 Mitgliedern des Gemeinderates beschlussfähig ist.

**ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der Gemeinderats-sitzungen vom 20.04.2015.
2. Bericht über die Gebarungseinschau vom 20.04.2015
3. Auftragsvergabe für den Gemeindestraßenbau 2015
4. Antrag auf Grundstücksverkauf in der KG Grub.
5. Antrag auf Grundstücksverkauf in der KG Ollersdorf.
6. Vereinbarung mit der Netz NÖ GmbH – Teilverkabelung Ollersdorferstraße KG Angern.
7. Grundsatzbeschluss zur Neubau-, Umbau des Feuerwehrhauses Angern.
8. Änderung der Kanalabgabenordnung vom 16.06.2010.
9. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 14.11.2007.
10. Änderung der Verordnung über den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschlie-Bungsabgabe vom 12.12.2007.
11. Änderung des Entsorgungstarifes für die Inertabfalldeponie Stillfried.

**Dieser Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.**

Herr Bürgermeister Robert Meißl geht zu Punkt 1 der Tagesordnung über:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der Gemeinderats-sitzung vom 20.04.2015. - **KEINE**
  
2. Herr GR Gerald Geissler bringt zum Punkt 2 der Tagesordnung einen Bericht der Geba-rungsprüfung vom 20.04.2015.

Herr GR Erich Nadrag betritt den Sitzungsaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

3. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 3 der Tagesordnung folgende Anträge:

Werte Gemeindevertretung.

Ich stelle den Antrag für den Gemeindestraßenbau 2015, die Firma Pittel & Brausewetter, aus 2225 Maustrenk 123, lt. Angebot vom 29.05.2015 mit der Herstellung folgender Bauvorhaben zu beauftragen:

KG Ollersdorf, Neubaugasse	€ 51.378,47 exkl. Ust.
KG Ollersdorf, Tallesbrunnerstraße	€ 20.366,62 exkl. Ust.
KG Grub, Römerweg	€ 10.590,15 exkl. Ust.
KG Grub, Gehsteig	€ 6.832,20 exkl. Ust.
KG Stillfried, Hauptstraße	€ 90.123,91 exkl. Ust.
KG Stillfried, In der Schanz	€ 14.172,04 exkl. Ust.
KG Mannersdorf, Friedhof	€ 34.237,97 exkl. Ust.

Das Gesamtauftragsvolumen an die Firma Pittel & Brausewetter beträgt € 273.241,63 inkl. Ust.

Abzüglich 3% Skonto ergibt sich eine Gesamtauftragssumme von EUR 265.044,38.

**Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

4. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 4 der Tagesordnung folgende Anträge:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, dem Ansuchen von Herrn Berndt Lange, wohnhaft in 2262 Grub, Haspelgasse 73 um Verkauf eines Teilstückes der Parz. Nr. 158/18 in der KG Grub gelegen nicht zu entsprechen und das Teilstück im Eigentum der Gemeinde zu belassen.

**Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

5. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 5 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werte Gemeindevertretung.

Ich stelle den Antrag, dem Ansuchen von Herrn Franz Fürhacker, whf. in 2230 Gänserndorf, Weinitschkegasse 24 um Verkauf eines Teilstückes der Parz. 930/17 in der KG Ollersdorf im Ausmaß von ca. 40 m<sup>2</sup> für die Errichtung eines Presshauses zum Preis von EUR 7,27 / m<sup>2</sup> zu entsprechen.

Die Kosten für die grundbücherliche Durchführung, die Vermessung des Teilstückes sowie alle weiteren anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

**Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

6. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 6 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, der Vereinbarung mit der Netz Niederösterreich GmbH aus 2344 Maria Enzersdorf zur Teilverkabelung der Ollersdorferstraße in der KG Angern die Zustimmung zu erteilen.

**Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

7. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 7 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werte Gemeindevertretung:

Ich stelle den Antrag, zum Neubau, bez. Umbau des Feuerwehrhauses in Angern mit einer Investitionssumme von EUR 640.000,- inkl. Ust. die grundsätzliche Zustimmung zu erteilen.

**Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

8. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 8 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werte Gemeindevertretung.

Ich stelle den Antrag die Kanalabgabenordnung vom 16.06.2010 abzuändern, wobei die Kanalabgabenordnung nun lautet:

## **KANALABGABENORDNUNG**

### **Marktgemeinde Angern an der March vom 10.06.2015**

#### **§ 1**

In der Marktgemeinde Angern an der March werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

#### **§ 2**

##### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 11,74 je m<sup>2</sup> Berechnungsfläche festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 21.054.729,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 46.956 zugrunde gelegt.

##### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 6,12 m<sup>2</sup> Berechnungsfläche festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.598.043,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm. 39.573 zugrunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### **§ 4**

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 5**

#### **Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

### **§ 6**

#### **Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- c) Regenwasserkanal

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden folgende Einheitssätze festgesetzt:

- |    |                                                                                                                   |        |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) | Schmutzwasserkanal                                                                                                | € 2,87 |
| b) | Schmutz- und Regenwasserkanal<br>(Trennsystem)                                                                    | € 2,87 |
| c) | Regenwasserkanal<br>(für ein Kanalsystem, in das ausschließlich<br>Niederschlagswässer eingeleitet werden dürfen) | € 0,38 |

## **§ 7**

### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

## **§ 8**

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

**§ 10****Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

**Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

9. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 9 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag die in der Gemeinderatssitzung am 14.11.2007 im Punkt 3 der Tagesordnung beschlossene Friedhofsgebührenordnung abzuändern, wobei die Friedhofsgebührenordnung nun lautet:

**F R I E D H O F S G E B Ü H R E N O R D N U N G**  
**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**  
**für die Friedhöfe der Marktgemeinde Angern an der March**  
**KG Angern - KG Mannersdorf - KG Ollersdorf**

**§ 1**

**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbarungshalle

## § 2 Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen	
einzelne Reihengräber	€ 110,--
Familiengräber:	
1. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 170,--
b) Urnengräber, und zwar	
1. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 170,--
c) gemauerte Grabstellen	
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 871,--
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 1.135,--
3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€ 1.417,--

## § 3 Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## § 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	€ 550,--
b) Urnengräber	€ 275,--
d) Gräfte	€ 295,--
e) Für die Beerdigung an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % zu berechnet.	

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührenansätze.

**§ 5  
Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung einer Leiche) beträgt das zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

**§ 6  
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,--.

**§ 7  
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.01.2016 rechtswirksam.

**Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

10. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 10 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Angern an der March vom 12.12.2007 betreffend den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe abzuändern.

Die abgeänderte Verordnung hat nun folgenden Wortlaut:

Gemäß **§ 38 der NÖ Bauordnung 1996 LGBl. Nr. 8200-14**, wird die Höhe des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe mit € 530,-- pro Laufmeter Straße festgesetzt.

Die Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

11. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 11 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, den Entsorgungstarif für die Inertabfalldéponie Stillfried ab 01.07.2015 mit € 25,--/m<sup>3</sup> inkl. Ust. für Bauschutt und € 4,50/m<sup>3</sup> inkl. Ust. für Bodenaushub festzusetzen.

**Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

Herr Bürgermeister Robert Meißl dankt den Gemeinderäten für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:01 Uhr.

.....  
Schriftführer



.....  
Bürgermeister

.....  
Gemeinderat-SPÖ

.....  
Gemeinderat-ÖVP